

**Direktion Landtag Steiermark**Bearbeiterin: Brigitte Zebedin  
Telefon: 0316/877-6309  
E-Mail: [brigitte.zebedin@stmk.gv.at](mailto:brigitte.zebedin@stmk.gv.at)Frau Parlamentsvizedirektorin  
Dr.<sup>in</sup> Susanne Janistyn-Novák  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 WienGgst: Ersuchen um Stellungnahmen zum Antrag gem.  
§ 27 GOG der Abg. Dr. Wittmann, Mag. Gerstl betr.  
ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen  
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

Graz, am 15. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit E-Mail vom 10. November 2015 wurde die Landtagsdirektion eingeladen, eine Stellungnahme zum übermittelten Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes abzugeben. Die Landtagsdirektion erlaubt sich, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesrechnungshofs Steiermark, daher wie folgt Stellung zu nehmen:

Ad Allgemein:

Die Landtagsdirektion veröffentlicht sämtliche Dokumente (Anträge, Regierungsvorlagen, LRH-Berichte, Protokolle usw.) von öffentlichen Sitzungen unmittelbar mit Einbringung bzw. Freigabe im EDV-System Papierloser Landtag Steiermark (PALLAST) über die Homepage [www.landtag.steiermark.at](http://www.landtag.steiermark.at). Durch die vorliegende Gesetzesvorlage des Informationsfreiheitsgesetzes entstehen keinerlei Änderungen im Rahmen der parlamentarischen Arbeit.

Der Landesrechnungshof Steiermark stellt derzeit bereits „Informationen von allgemeinen Interesse“ (bspw. Informationen zu aktuellen Ereignissen im Landesrechnungshof, rechtliche Grundlagen, Aufgaben, Ziele, Organisationsstruktur, Ablauf der Prüfungen) auf seiner Homepage und im jährlichen Tätigkeitsbericht zur Verfügung. Ebenso werden alle Berichte nach der landesverfassungsgesetzlichen Grundlage (Landes-Verfassungsgesetz 2010) im Internet veröffentlicht. Es wird daher davon ausgegangen, dass derzeit bereits die Verpflichtungen erfüllt werden, die sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz ergeben.

#### Ad § 3 Abs 3 IFG – Weiterleitung an zuständige Stelle

Die Erläuterungen führen zur Zuständigkeit Folgendes aus: „Zuständig ist die zur Erledigung der Angelegenheit in der das Informationsbegehren gestellt wird, zuständige Behörde“.

Im Zuge seiner Prüftätigkeit verfügt der Landesrechnungshof über Informationen (bekannte Tatsachen, Akten) der geprüften Organisationseinheit, die dem Anwendungsbereich des IFG unterliegen. Diese Informationen werden im Landesrechnungshof nach seiner Prüftätigkeit nur auszugsweise aufbewahrt oder sie stehen ihm im Zeitalter des Elektronischen Aktes auch nur zeitweise zur Verfügung. Die authentischen Informationen liegen bei der geprüften Organisationseinheit auf.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes wäre klarzustellen, dass es sich bei der zuständigen Stelle immer um jene Stelle handelt, bei der die Daten originär aufliegen. Dabei sollte zum Ausdruck kommen, dass der Landesrechnungshof die Antragsteller an jene Stellen verweisen darf, die über die originären Daten verfügen.

#### Ad § 6 IFG – Geheimhaltung

§ 6 Abs 1 Z 5 lit b IFG erfasst ua die Geheimhaltung „im Interesse einer Prüfung“. Diesbezüglich wäre, um schutzwürdige Interessen der externen Gebarungskontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Stadtrechnungshof Wien) zu wahren, zu ergänzen, dass sich der Begriff „Prüfung“ explizit auf die Prüftätigkeit erstreckt.

#### Ad § 11 – Bescheid über die Nichterteilung

Der Landesrechnungshof Steiermark ist als Organ des Landtages Steiermark der Gesetzgebung zuzuordnen. Eine Klarstellung (im Gesetz oder in den Erläuterungen), dass für die Einrichtungen der externen Finanzkontrolle, die der Gesetzgebung zugerechnet werden, keine Pflicht zur Erlassung eines Bescheides besteht, wäre wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landtagsdirektor:



(Dr. Maximilian Weiss)